# **BEGRÜNDUNG zur Nichtdurchführung einer UVP**

### Grundlagen

Die Bioenergie Extertal GmbH & Co. KG, Steineggerweg, Extertal (Az.: 52. 0019/21/8.6.3.2) beantragt die Änderung der Biogasanlage durch Änderung des Gärrestespeichers in ein Güllelager ohne gasdichte Bedachung, die Nutzung einer Betonplatte als Silagelagerfläche sowie kleienerer untergeordneter Maßnahmen. Außerdem wird der Lagerbehälter näher an den Gärrestebehälter gebaut, also um wenige Meter verschoben.

Die resultierende Betriebsweise im Gesamtbetrieb bleibt unverändert Die Änderungen sind UVP-pflichtig nach § 9 UVPG. Demnach ist eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich.

### 2) Antrag

Die Biogasanlage beantragt die Änderung der Anlage entsprechend den angegebenen Änderungen.

### 3) Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den Antrag ist ist die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Es gilt die Nummer 8.6.3.2 der 4. BImSchV, außerdem die Nummern 1.2.2.2, 8.13 und 9.1.1.2

Für das Verfahren gilt die 9. BImSchV in Verbindung mit den VV GenVerf. BImSchG.

Die Anlage ist UVP-pflichtig nach 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 Hier ist 8.4.2.2 maßgeblich.

### 4) Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Biogasanlage ist im Sinne des § 4 Abs. 1 BImSchG eine Anlage, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen und bedarf deshalb einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Eigenschaft der „besonderen Eignung zum Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen“ hat der Gesetzgeber Biogasanlagen in der beantragten Größe mit der Aufnahme in den Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen der „Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)“ zugeschrieben.

Die Anlagenart ist dort unter den oben genannten Nummern aufgeführt.

Da die Anlage unter Nr. 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG fällt und mit dem Buchstaben S gekennzeichnet ist, war für das Vorhaben nach § 7 bzw. 9 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wenn trotz der geringen Größe und Leistung des Vorhabens nur aufgrund der Örtlichkeit besondere Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 2 des UVPG zu erwarten sind.

Dementsprechend wird geprüft, ob dies der Fall ist.

4) Standort der Anlage

Das Betriebsgrundstück, auf dem die eingangs genannte Anlage geändert werden soll, liegt im Bereich der Gemeinde Extertal und dort im Außenbereich, im Landschaftsschutzgebiet und NSG.

Die Anlage ist Bestand. Dennoch wird anhand der Kriterien des Anhangs zum UVPG die UVP-Vorprüfung durchgeführt.

### 5) Darstellung der Umweltauswirkungen

Die Kriterien werden anhand der Tabelle gemäß der Anlage 3 des UVPG abgearbeitet.

Siehe Tabelle.

Festzustellen ist, dass die Änderung geringfügig ist, insofern, dass die Anlage Bestand ist, die zusätzliche Lagerung am Standort ist maßgeblich aufgrund rechtlicher Anforderungen erforderlich, wesentliche umweltrelevante Auswirkung sind nicht zu erkennen und werden durch rechtliche Anforderungen an die Sicherheit der Anlage erfüllt. Die Auswirkungen des Betriebs führen nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen. Der zus. Behälter erfordert eine Bodenversiegelung, lediglich im Schadensfall wären hier weitere Auswirkungen zu erkennen, diese werden durch technische Maßnaemne jedoch ausgeschlossen.

### 6) Entscheidung

Da unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, hat die Vorprüfung ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Antragsgegenstand ist maßgeblich die Änderung der Anlage durch Änderung eines Gärrestelagers mit Gasspeicher in ein Güllelager ohne Gasdach, lediglich mit einem Emissionsschutzdach. Ebenfalls wird eine Betonplatte als Silagelagerfläche genutzt, der Behälter wird zudem um wenige Meter verlegt. Die Maßnahmen wurden gutachterlich beurteilt mit Blick auf die Stickstoffeinträge in die benachbarten empfindlichen Bereiche. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass insgesamt keine Erhöhung des Eintargs erfolgt. Eine störfallrechtliche Auswirkung durch die Verringerung der Gaslagermenge liegt nicht vor, die Verschiebung des Behälters näher an den bestehenden Gärrestebehälter ist zulässig, da keine Gaslagerung stattfindet. Da darüber hinaus keine erheblichen Auswirklungen zu erwarten sind, kann auf die Durchführung einer UVP verzichtet werden.